

## Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Frettenheim für die Jahre 2022 / 2023

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund von § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung am 15.03.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

	2022 €	2023 €
<b>1. im Ergebnishaushalt</b>		
1.1. der Gesamtbetrag der Erträge auf	389.077	375.071
1.2. der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	397.471	369.134
<b>1.3. der Jahresüberschuss / -fehlbetrag auf</b>	<b>-8.394</b>	<b>5.937</b>
<b>2. im Finanzhaushalt</b>		
2.1. die ordentlichen Einzahlungen auf	353.190	340.290
2.2. die ordentlichen Auszahlungen auf	333.648	306.902
<b>2.3. der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf</b>	<b>19.542</b>	<b>33.388</b>
2.4. die außerordentlichen Einzahlungen auf	0	0
2.5. die außerordentlichen Auszahlungen auf	0	0
<b>2.6. der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
2.7. die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	900	30.650
2.8. die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	93.500	70.500
<b>2.9. der Saldo der Ein- und Ausz. aus Investitionstätigkeit auf</b>	<b>-92.600</b>	<b>-39.850</b>
2.10. die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	81.106	14.510
2.11. die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	8.048	8.048
<b>2.12. der Saldo der Ein- und Ausz. aus Finanzierungstätigkeit auf</b>	<b>73.058</b>	<b>6.462</b>

**§ 2**  
**Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

	<b>2022</b>	<b>2023</b>
	<b>€</b>	<b>€</b>
zinslose Kredite auf	0	0
verzinsten Kredite auf	0	0
<b>zusammen auf</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

Der Ortsgemeinderat ermächtigt den Ortsbürgermeister, Kredite im Rahmen der Kreditermächtigung nach Einholung mehrerer Angebote bei dem preisgünstigsten Kreditinstitut aufzunehmen.

**§ 3**  
**Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**  
**Steuersätze**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

	<b>2022</b>	<b>2023</b>
Grundsteuer A auf	300 v. H.	300 v. H.
Grundsteuer B auf	365 v. H.	365 v. H.
Gewerbsteuer auf	365 v. H.	365 v. H.

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebiets gehalten werden

	<b>2022</b>	<b>2023</b>
	<b>€</b>	<b>€</b>
für den ersten Hund	60,00	60,00
für den zweiten Hund	96,00	96,00
für jeden weiteren Hund	144,00	144,00
für jeden gefährlichen Hund	600,00	600,00

## § 5 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren und Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen nach dem Kommunalabgabengesetz vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. März 2006 (GVBl. S. 57) werden wie folgt festgelegt:

	2022	2023
Wiederkehrender Beitrag für den Weinbergsschutz (Weinbergshutumlage)	*) € / ha	*) € / ha
Beiträge für Feld- und Weinbergswegen (Umlage der Wegeunterhaltungskosten)	*) € / Ar	*) € / Ar

\*)

Die Hebesätze für den Weinbergsschutz und die Feld- und Weinbergswegen 2022 und 2023 werden durch einen separaten Beschluss festgesetzt.

## § 6 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2020 (letzter geprüfter Jahresabschluss) beträgt **1.466.445,55 €**. Der Jahresabschluss 2021 ist in Bearbeitung.

## § 7 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von **1.000,00 Euro** sind im jeweiligen Teilhaushalt einzeln darzustellen (Beschluss Ortsgemeinderat vom 03.03.2008).

Frettenheim, den 01.04.2022

gezeichnet  
Claß  
Ortsbürgermeister

### Offenlage des Haushaltsplanes

Der Haushaltsplan der Ortsgemeinde Frettenheim für die Haushaltsjahre 2022 / 2023 liegt in der Zeit von Dienstag, dem 19.04.2022 bis einschließlich Mittwoch, dem 27.04.2022, während der Dienststunden montags bis freitags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und zusätzlich donnerstags nachmittags von 14:00 bis 18:00 Uhr in Zimmer 18 der Verbandsgemeindeverwaltung Wonnegau, Dienststelle Westhofen, Wormser Straße 23 in 67593 Westhofen zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

## **Unbeachtlichkeit von Verfahrensmängeln beim Erlass von Satzungen gemäß § 24 Abs. 6 GemO**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach § 24 Abs. 3 GemO i. d. F. vom 31.01.1994 in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich und unter der Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden ist. Die Verletzungen sind schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend zu machen.

Frettenheim, den 14.04.2022

gezeichnet  
Claß  
Ortsbürgermeister